



7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen – Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung

Die Stadt Ornau erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung).

§ 1

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird für 12 Monate erhoben.
- (2) Die Gebühr für den Kindergarten beträgt bei beantragten Besuchszeiten
 - bis 20 Stunden / Woche 116,00 Euro monatlich
 - bis 25 Stunden / Woche 126,00 Euro monatlich
 - bis 30 Stunden / Woche 136,00 Euro monatlich
 - bis 35 Stunden / Woche 146,00 Euro monatlich
 - bis 40 Stunden / Woche 156,00 Euro monatlich
 - bis 45 Stunden / Woche 166,00 Euro monatlich
- (3) Die Gebühr für die Kinderkrippe beträgt bei beantragten Besuchszeiten
 - bis 20 Stunden / Woche 131,00 Euro monatlich
 - bis 25 Stunden / Woche 143,00 Euro monatlich
 - bis 30 Stunden / Woche 155,00 Euro monatlich
 - bis 35 Stunden / Woche 167,00 Euro monatlich
 - bis 40 Stunden / Woche 179,00 Euro monatlich
 - bis 45 Stunden / Woche 191,00 Euro monatlich

(4) Der Gebührensatz bei der Hortbetreuung beträgt:

bis 10 Stunden / Woche 42,00 Euro monatlich

bis 15 Stunden / Woche 62,00 Euro monatlich

bis 20 Stunden / Woche 83,00 Euro monatlich

bis 25 Stunden / Woche 99,00 Euro monatlich

(5) Erfolgt die Aufnahme während eines Monats, so wird der volle Gebührensatz nach Abs. 2, 3 und 4 erhoben.

§ 5 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr nach § 4 Abs. 2, 3 und 4 für das 2. Kind und jedes weitere Kind um 20,00 Euro pro Monat ermäßigt.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Einkommensbescheinigung). Der Antrag ist samt Nachweis bei der Stadt Ornbau einzureichen.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Ornbau, 30.06.2022

Stadt Ornbau
Marco Meier
Erster Bürgermeister

